



Kleine Anfrage

des Abg. Schumacher (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Immissionsmessungen in den Elbmarschen

1. Sind der Landesregierung Geruchsbelästigungen bekannt, die in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1979 Anlaß für einen Einsatz von Beamten des Polizeireviers Elmshorn waren?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um Art und Ausmaß der Immissionen festzustellen?

Das Polizeirevier Elmshorn wurde in der Nacht zum 20. 12. 79 fernmündlich über Geruchsbelästigungen informiert. Die sofort nach Seestermühle entsandten Polizeibeamten stellten zusammen mit dem Anrufer einen unbedeutenden Chlorgeruch fest.

3. Liegen dem Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe Informationen vor, die Rückschlüsse auf die Quelle sowie Ursache, Art und Ausmaß der Emissionen zulassen?

Nein.

4. Welche Kosten für
a) Einrichtung und
b) Betrieb
entstehen durch die in Brunsbüttel und der Haseldorfer Marsch
aufgestellten Meßcontainer?

Die Kosten für die Beschaffung von zwei in Brunsbüttel und in der Haseldorfer Marsch aufgestellten Container beliefen sich auf rund 750 000,— DM.

Für den Betrieb der Container entstehen Kosten in Höhe von ca. 80 000,— DM im Jahr, wobei Personalkosten nicht berücksichtigt sind.

5. Welche Aussagen lassen die Container-Messungen über Luftbelastungen zu?

Der in Westerbüttel bei Brunsbüttel aufgestellte Meßcontainer ermittelt die im Raum Brunsbüttel auftretenden Immissionen. Aus dieser Richtung gelangen größere Immissionen aus anderen Bundesländern und Ballungszentren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Schleswig-Holstein. Sie werden mit den Immissionen aus dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel zusammen gemessen.

Der in der Haseldorfer Marsch aufgestellte Container erfaßt neben den Immissionen dieses Raumes auch die bei entsprechender Windrichtung vom Industriegebiet in Stade/Bützfleth verursachten Immissionen.

Meßgeräte für folgende Stoffe sind im Einsatz:

Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid (außer Container Haseldorf), Stickoxide und Staub.

Ein Meßgerät, mit dem Chlorimmissionen kontinuierlich gemessen werden können, ist bisher nicht entwickelt worden.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung durch die Auswertung der Container-Messungen über Immissionen in der o. a. Nacht gewonnen?

In der Nacht vom 19. zum 20. 12. 1979 wurde am Aufstellungsort des Meßcontainers Haseldorfer Marsch folgendes gemessen:

Windgeschwindigkeit:	3 m/sec. langsam abnehmend
Windrichtung:	von West über Süd nach Nordwest drehend
Niederschlag:	kleiner 0,5 mm (von 22.00 bis 06.00 Uhr)
Kohlenwasserstoffe — methanfrei —:	nahezu Null
Staub:	0,03 mg/m ³ (Mittelwert)
Stickstoffdioxid:	0,03 mg/m ³ (Mittelwert)
Stickstoffmonoxid:	0,01 mg/m ³ (Mittelwert)
Schwefeldioxid:	0,03 mg/m ³ (Mittelwert)

Aus diesen Werten ist zu entnehmen, daß eine Belastung durch Immissionen der o. a. Stoffe praktisch nicht gegeben war.

7. Welche anderen

- a) stationären
- b) mobilen

Immissions-Messungen werden im Bereich der Elbmarschen durchgeführt?

Weitere Immissions-Messungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Auftrage der Landesregierung sind aber Ende 1979 von der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt in Kiel Messungen von pflanzlichen Schwermetall- und Fluorrückständen im Bereich der Elbmarschen vorbereitet worden.

8. Welche Erkenntnisse ergeben diese Meßeinrichtungen über o. a. Immissionen?

Erste aussagekräftige Ergebnisse werden erst nach Beginn der Vegetation vorliegen.

9. Welche Informationen, Anweisungen und Dienstvorschriften setzen

- a) die örtlichen Polizeireviere
 - b) die zuständigen Behörden der Kreise und Gemeinden
- in die Lage, derartige Immissionen sachgerecht zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen?

Der Polizei obliegt bei Gefahrenlagen die Aufgabe, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält. Darüber hinaus hat sie die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Sonderordnungsbehörde wie z. B. das Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten, falls dies für deren Eingreifen oder Entschließung von Bedeutung sein kann.

Die Ordnungsbehörden der Kreise und Gemeinden werden aufgrund des allgemeinen Ordnungsrechts tätig. Sie bedienen sich des Sachverständes der Sonderordnungsbehörden, soweit sie nicht selbst aufgrund ihrer Zuständigkeit sachkundig sind.